

herrschaft gleich das Verhältniß, in welchem der Kaiser zum Kirchenstaat, aber auch zur ganzen Kirche stand. Der Papst nahm als Herr des Kirchenstaates gegenüber dem Frankenönig, welcher zugleich König von Italien war, die Stellung eines solchen Immunitätsherrn ein, nur mit dem Unterschied, daß die päpstliche Immunität die Anerkennung einer schon längst bestehenden Souveränität war, während die Immunität der übrigen geistlichen Gebiete eine Minderung früherer Abhängigkeit ist. Das Verhältniß wurde aber dadurch oft schwierig und verwickelt, daß die Gewalt des Königs von Italien, gegenüber welcher die Schutzherrschaft auszuüben war, mit der des Kaisers, welcher dieselbe auszuüben hatte, meistens in einer Person vereint war. Das neue Kaiserthum aber fand seinerseits eine kräftige Stütze an der Kirche, die zu schützen es berufen war. Karl nannte sich *devotus s. Ecclesiae defensor atque adiutor in omnibus apostolicas sedis* (M. G. SS. I, 83), sah aber im Clerus die Hauptstütze des Reiches, *per quem* (scil. *clerum*) *omne pollet imperium* (l. c. 191). Bei der großen Verschiedenheit der im Frankenreich zusammengefaßten Volksstämme konnte die Universalität des Kaiserthums sich nur durch engen Anschluß an ein anderes, bereits anerkanntes universelles Reich legitimiren und nur durch die Kirche in den Augen der Völker eine höhere Weihe erlangen. Darum sollte die Grundlage des neuen Reiches eine streng religiöse, katholische sein; darum hieß es *Sanctum Romanum Imperium*. Je mehr der Kaiser das Gebiet der Weltkirche erweitern half, desto höher mußte seine eigene Macht steigen; und je inniger er sich an das Oberhaupt der Kirche angeschlossen, desto tiefer Wurzeln gewann sein Ansehen in den Herzen der christlichen Völker.

Aus der Geschichte der Entstehung der kaiserlichen Schutzherrschaft und aus deren Aufgabe geht hervor, daß dieselbe nur durch den Papst übertragen und daß die Kaiserkrönung nur durch ihn oder seinen Bevollmächtigten legal vorgenommen werden konnte. Es geht daraus ferner hervor, daß die Ernennung und Krönung zum Kaiser nicht die Uebertragung der Herrschaft über das Reich (das Frankenreich, später auf Deutschland) war; diese geschah durch die Wahl von Seite des freien Volkes, später der geistlichen und weltlichen Großen, zuletzt durch die Kurfürsten. Es war vielmehr die Uebertragung eines auf den Kirchenstaat und auf die ganze Kirche sich beziehenden Amtes, wodurch allerdings auch die Königs Gewalt eine Erweiterung und Steigerung erhielt. (Suarez [Tract. de legibus, lib. III, c. 7, n. 13, edit. Vivès V, 199] bezieht dieß auf das Recht, die übrigen katholischen Fürsten zur Vertheidigung der Kirche aufzubieten, „vielleicht“ auch auf die Schlichtung von Streitigkeiten unter ihnen, welche Kriege veranlassen und die Kirche schädigen würden. Jedenfalls betrachtet er dieß nicht als directe geistliche Herrschaftsgewalt, sondern als einen Be-

standtheil der indirecten Gewalt des Papstes, als dessen Gehilfe und Stellvertreter er diese Macht besitzt, deren Gebrauch deshalb stets vom Papste abhängig ist.) Vermöge dieses Amtes hatte der Kaiser im Kirchenstaat auch Gerichtsbarkeit zu üben, aber nur nach Maßgabe der von dem Souverän des Kirchenstaates ihm zugestandenen Gewalt. Darum sollte der Eid, welchen der Bewerber um die Kaiserwürde vor der Krönung dem Papste abzulegen hatte, und welcher nicht Unterwürfigkeit, sondern Huld, d. i. Ergebenheit und Ehrerbietung, zur Pflicht machte, eine Schranke bilden gegen das etwaige Ueberschreiten der kaiserlichen Gewalt (Kiesel a. a. O. 190; Hergenröther, R.-G. I, 730 ff.). Der Schutzpapst entsprach aber auch gewisse Rechte, namentlich die Anordnung von Maßregeln zum Schutz des Kirchenstaates, der Anspruch auf Erhebung des Podium (Naturalleistungen für das Heer) von den päpstlichen Besatzungen, besonders zur Zeit der Kaiserkrönung, u. dgl. (Wernz a. a. O. 278). — Ein Bestätigungsrecht der Papstwahl hatte der Kaiser nicht. Doch bildete sich frühzeitig der Gebrauch aus, daß man nach geschehener Wahl des neuen Papstes dem Kaiser officiell das Resultat derselben mittheilte, und daß dann die Consecration, oder wenn er schon Bischof war, die Inthronisation in Gegenwart der kaiserlichen Vertreter vorgenommen wurde, welche infolge der kaiserlichen Schutzpapst zur Verhütung etwaiger Unruhen abgesandt worden waren. Erst unter Johann IX. (898) wurde diese Uebung durch ein Decret fixirt, welches der Papst aus freiem Entschluß erließ. Dasselbe involvirt also nicht sowohl ein Recht als eine Pflicht. (Hefele, Conc.-Gesch. IV, 566 ff. nimmt gegen Dambacher IV, 178 n. Kritik 71 an, daß dieses Decret nur die Erneuerung eines vorgeblich bereits 816 von Stephan V. erlassenen sei, was Hergenröther, R.-G. II, 2, mit gewichtigen Gründen bestreitet.) (Die neuere Literatur über das Verhältniß der Kaiser zum Thronwechsel der Päpste s. in d. Innsbr. Zschr. f. kath. Theol. XIV, 1890, 167.)

Eine Aenderung an den Rechten des Papstes war es nicht, daß schon Karl der Große auf dem Reichstag zu Aachen 813, dem letzten seines Lebens, seinen Sohn Ludwig zum Kaiser ernannte (Einhard, Vita c. 30). Sicher war dieß ebenso mit des Papstes Zustimmung geschehen, wie dieser das Theilungsproject von 806 genehmigt hatte (Einhard, Annal. ad ann. 806, M. G. SS. I, 193; Hergenröther, R.-G. I, 154). Jedenfalls wurde Ludwig 816 von Papst Stephan IV. (V.) zum Kaiser gekrönt (Einhard l. c. 203; Chron. Moissiac. l. c. 312) und ist erst seitdem als wirklicher Kaiser zu betrachten (vgl. Bd. III, 985). Auch Ludwig II. spricht in einem Schreiben an Basilius den Maceboner als ungewisselhaft aus, daß die abendländische Kaiserwürde durch die Salbung und Weihe von Seite des Papstes verliehen werde (Baronius ad ann. 871, ed. Antwerp. 1603, 486 sq. M. G. SS. V, 521 sq. Vgl. Hergen-